

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 11. November 1913. Nr. 55.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag Seite 1087

Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. November 1913 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Mühn.



Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

§ 1.

**Veranlagungs-
behörden und
Oberbehörden.**

(1) Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags betrauten Behörden (Veranlagungsbehörden) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Veranlagungsbehörden und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung des Wehrbeitrags anderen Stellen als den Veranlagungsbehörden übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Veranlagungsbehörden übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dezember 1913.

(2) Hat der Beitragspflichtige erst nach dem 31. Dezember 1913, aber noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Beitragspflichtige weder am 31. Dezember 1913 noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Beitragspflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich das beitragspflichtige Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiete sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der bundesstaatlichen Veranlagungsbehörden. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Veranlagungsbehörden anderweit regeln.

§ 4.

(1) Vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen (§ 15) sind für jeden Veranlagungsbezirk die Personen zu ermitteln und in die Wehrbeitragsliste einzutragen, die für die Veranlagung zum Wehrbeitrag in Frage kommen (§ 5).

(2) Die Wehrbeitragsliste ist nach Anleitung der Muster 1 und 2 einzurichten. Das Muster 1 ist für natürliche Personen (Wehrbeitragsliste A), das Muster 2 für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Wehrbeitragsliste B) bestimmt.

Ermittlung der beitragspflichtigen Personen und deren Eintragung in die Wehrbeitragslisten.

§ 5.

In die Wehrbeitragsliste A sind jedenfalls die natürlichen Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zehntausend Mark oder ein Einkommen von mehr als viertausend Mark haben.

Muster 1, 2.

§ 6.

(1) In die Wehrbeitragsliste eines Veranlagungsbezirkes sind die Personen aufzunehmen, die in diesem Bezirke zu veranlagern sind.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranlagungsbehörde zur Veranlagung eines Beitragspflichtigen zuständig ist und können diese Zweifel vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen nicht beseitigt werden, so ist eine solche Person in jedem Veranlagungsbezirke, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags in Frage kommt, in die Wehrbeitragsliste aufzunehmen. Dies gilt abgesehen von Beitragspflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz insbesondere für solche Personen, die in dem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzen und die im Inland keinen der Behörde bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

§ 7.

Ist der Veranlagungsbehörde bekannt oder haben die eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß ein Beitragspflichtiger, der in ihrem Bezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zum Wehrbeitrage zu veranlagern ist, so ist der zuständigen Veranlagungsbehörde hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben.

§ 8.

Hat eine Person in einem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen, ohne in diesem Veranlagungsbezirke zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, so darf die Aufnahme in die Wehrbeitragsliste (§ 6) oder die Benachrichtigung der zuständigen Veranlagungsbehörde (§ 7) unterbleiben, wenn der Behörde die Vermögensverhältnisse des Inhabers dieses Grund- oder Betriebsvermögens genügend bekannt sind und danach feststeht, daß er ein beitragspflichtiges Gesamtvermögen von mehr als zehntausend Mark nicht besitzt.

§ 9.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind in die Wehrbeitragsliste B des Veranlagungsbezirkes aufzunehmen, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) Hinsichtlich der Aufnahme der ausländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in die Wehrbeitragsliste gelten die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 10.

Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der in die Wehrbeitragsliste aufzunehmenden Personen erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 11.

Die Wehrbeitragsliste wird abgeschlossen, sobald die Veranlagung (§§ 21 flg.) in der Hauptsache durchgeführt und ihr Ergebnis darin eingetragen ist. Bis dahin ist sie fortlaufend



zu ergänzen und zu berichtigen. Sind Personen zu streichen, so ist der Grund der Streichung in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

§ 12.

Personen, deren Beitragspflicht erst nach Abschluß der Wehrbeitragsliste festgestellt wird, sowie Personen, die bei Wechsel des Wohnorts der Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts zum Zwecke der Erhebung des Wehrbeitrags überwiesen werden (§ 68), sind in eine Zugangsliste aufzunehmen, die ebenso einzurichten ist wie die Wehrbeitragsliste.

§ 13.

Vermögens-
erklärung.

(1) Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. bis 15. Januar 1914 bestimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde kann einen anderen Anfangs- und Endtermin festsetzen; doch muß die Frist mindestens zwei Wochen betragen und mit ihrem Anfang und ihrem Ende in den Monat Januar 1914 fallen. Für Beitragspflichtige, die Inhaber eines unter § 15 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind und die ihrer Vermögenserklärung den Abschluß für den 31. Dezember 1913 zugrunde legen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 15. April 1914 verlängert werden.

(2) Der Reichskanzler (Reichsschatzanit) ist ermächtigt, für solche Bundesstaaten, in denen die Aufstellung der Wehrbeitragslisten (§§ 4 flg.) bis Ende Dezember 1913 sich nicht als ausführbar erweist, auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde eine spätere als die in Abs. 1 bestimmte Frist, die sich aber nicht über den 31. Mai 1914 hinaus erstrecken darf, festzusetzen.

§ 14.

Die in § 13 bezeichnete Frist verlängert sich für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für die im europäischen Ausland Abwesenden auf sechs Wochen.

§ 15.

Öffentliche
Aufforderung
zur Abgabe
der Ver-
mögens-
erklärung.

(1) Mindestens eine Woche vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist erläßt die Veranlagungsbehörde oder die Oberbehörde in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen zum Zwecke der Veranlagung des Wehrbeitrags. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. In dieser Aufforderung, die mit öffentlichen Bekanntmachungen über die Veranlagung von Landessteuern verbunden werden kann, sind die Beitragspflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung, über die Vorschriften der §§ 56, 57 und 38, 68 des Gesetzes zu belehren. In der Aufforderung ist ferner auf die Vorschrift in § 51 Abs. 2 des Gesetzes über Vorauszahlung des Wehrbeitrags sowie darauf hinzuweisen, daß freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden.

(2) Die Zusicherung der Freiheit von Strafe und Nachsteuer in § 68 des Gesetzes bezieht sich nicht auf solche bisher verheimlichten Vermögens- und Einkommensbeträge, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Strafverfahren oder eine Steuerneuveranlagung oder Nachveranlagung eingeleitet worden ist.

§ 16.

Besondere
Aufforderung
zur Abgabe
der Ver-
mögens-
erklärung.

(1) Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung (§ 15) und noch vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist ist den Personen, von denen die Veranlagungsbehörde annimmt, daß sie zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, ein Vordruck für diese nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden; alle anderen in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen sind gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes unter Beifügung eines Vordrucks besonders aufzufordern, eine Vermögenserklärung binnen der in § 13 bezeichneten oder einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden besonderen Frist abzugeben. Die oberste

Landesfinanzbehörde kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) ein anderes Verfahren vorschreiben.

(2) Ein Beitragspflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe einer Vermögenserklärung aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Vermögenserklärung abzugeben. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und welcher Behörde er eine Vermögenserklärung abgegeben hat.

§ 17.

Die Veranlagungsbehörde kann einem Beitragspflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Vermögenserklärung innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung angemessen verlängern.

§ 18.

(1) Die Vermögenserklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Für einen nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung verstorbenen Beitragspflichtigen ist die Vermögenserklärung, wenn ein ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände bestellter Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und gibt ein Verpflichteter die Vermögenserklärung ab, so werden die anderen dadurch von der Verpflichtung befreit. Hat von mehreren Erben einer der Veranlagungsbehörde gegenüber die Erfüllung der den Erben in Ansehung des Wehrbeitrags obliegenden Pflichten übernommen, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nur an ihn, andernfalls nach dem Ermessen der Veranlagungsbehörde an einen von ihnen zu richten.

§ 19.

(1) Die Vermögenserklärung ist nach Anleitung der Muster 3 und 4 zu gestalten.

(2) Vordrucke für die Vermögenserklärung sind dem Beitragspflichtigen kostenlos zu ver- *Muster 8, 4.*
abfolgen.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Vermögenserklärung auch mündlich bei der Veranlagungsbehörde abgegeben werden kann; der hiernach ausgefüllte Vordruck ist vom Beitragspflichtigen und vom Veranlagungsbeamten zu unterzeichnen.

(4) Sofern in der Vermögenserklärung nur Angaben zu wiederholen wären, die in einer für das laufende oder das kommende Steuerjahr in Landessteuersachen abgegebenen Vermögensanzeige gemacht worden sind, so genügt es, wenn hierauf mit der ausdrücklichen Erklärung Bezug genommen wird, daß die dort gemachten Angaben dem Vermögenstande vom 31. Dezember 1913 entsprechen.

(5) Ebenso kann, wenn für Landessteuerzwecke zuverlässige Darstellungen des gesamten im Bundesstaate gelegenen Grundbesitzes der einzelnen Steuerpflichtigen bestehen und fortgeführt werden, die Aufzählung der einzelnen Grundstücke unterbleiben und ihr Steuerwert im ganzen angegeben werden. Doch muß das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen besonders aufgeführt werden.

§ 20.

(1) Die Abgabe der Vermögenserklärung ist nötigenfalls durch vorher anzudrohende Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu erzwingen.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung auf Grund des § 38 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögenserklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Beitragspflichtigen, eine Vermögenserklärung abzugeben, wird seine Veranlagung zum Wehrbeitrag auf Grund einer schätzungsweisen Feststellung des Vermögens nicht gehindert.

(5) Von der Auferlegung eines Zuschlags zu dem geschuldeten Wehrbeitrage (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Vermögenserklärung soll dann abgesehen werden, wenn die Umstände des Einzelfalles das Verschulden als entschuldigbar erscheinen lassen. Der Zuschlag ist stets aus dem gesamten Wehrbeitrag zu berechnen, nicht bloß aus dem auf das Vermögen entfallenden Teil.

§ 21.

Prüfung der Vermögens-
erklärung.

Die Veranlagungsbehörde hat die Angaben in den Vermögenserklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 22.

Ermittlung
des Ver-
mögenswerts.

(1) Der Ermittlung des Vermögenswerts ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der Stand des Vermögens und der gemeine Wert seiner einzelnen Bestandteile am 31. Dezember 1913 zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

(3) Ein Vermögensbestandteil, dessen Wert im ganzen zu ermitteln ist, umfaßt alle Gegenstände, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhange zueinander stehen.

§ 23.

(1) Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes kann der Beitragspflichtige, unbeschadet der Nachprüfung nach § 41 des Gesetzes, verlangen, daß das in einem Betriebe, für welchen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird.

(2) Die Anwendung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, ist aber nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichtet ist. Als in dem Betrieb angelegt gilt dasjenige Vermögen, auf welches die Buchführung sich erstreckt.

§ 24.

Ermittlung
des Ertrags-
werts.

(1) Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 17 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert jetzt schon durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, fallen nur dann unter § 17 des Gesetzes, wenn ihre gegenwärtige Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Dies ist dann zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert eines Grundstücks durch eine wirtschaftliche Wertbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die gegenwärtige voraussetzt.

§ 25.

a) Bei land-
oder forstwirtschaftlichen
oder
Gärtner-
grundstücken.

Bei der Ermittlung des Ertragswerts von land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei einschließlich etwaiger Nebenbetriebe dienenden Gebäude und Betriebsmittel mitzuberickehtigen. Hierbei wird ein angemessener Bestand an lebendem und totem Inventar und an sonstigem Betriebskapitale voraus-

gesetzt. Ein Mehr- oder Minderwert der dem Grundstückseigentümer gehörenden Gebäude und Betriebsmittel gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswert hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflussen.

§ 26.

(1) Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zugrunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

§ 27.

(1) In die zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angelegte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

§ 28.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zugrunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtreinertrags zugrunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuschneiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden haben.

§ 29.

Soweit nicht in § 28 etwas anderes bestimmt ist, ist der Reinertrag schätzungsweise zu ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

§ 30.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pächterertrag zugrunde gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pächterertrag ergibt sich aus dem Miet- oder Pächterertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rohertrags für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

§ 31.

(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahresmiet- oder Pächterertrag aus dem Miet- oder Pächterlöse zu berechnen, der auf Grund der Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- oder Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfen nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise nicht vermietet oder nicht verpachtet war, ist für den vom Eigentümer selbst benutzten oder aus einem anderen Grunde unvermietet oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teiles und des vermieteten oder verpachteten Teiles entsprechender oder ein dem Zeitraum entsprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtpreis zuzurechnen.

(2) Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der Miet- oder Pächterertrag nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtpreisen für gleiche oder ähnliche Grundstücke zu berechnen.

§ 32.

(1) Beansprucht der Beitragspflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet- oder Pächterertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten der Veranlagungsbehörde nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann der Beitragspflichtige für diese Tätigkeit einen angemessenen Betrag ansetzen, den er aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte hätte verrichten lassen. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungs- bauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pächterertrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

§ 33.

Im Falle des § 31 Abs. 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

§ 34.

Ist im Falle des § 31 Abs. 2 der Grundstückseigentümer zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen der Veranlagungsbehörde ortsübliche Miet- oder Pachtpreise für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 35.

In den Bundesstaaten, in denen eine Einschätzung der Grundstücke nach dem Reinertrag oder dem Nutzungswerte zu steuerlichen Zwecken stattgefunden hat und altemäßig festgestellt ist, können als Hilfsmittel bei der Ermittlung der Ertragswerte die landesrechtlichen Einschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die landesrechtliche Schätzung den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen noch entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den gegenwärtigen Ertragswert zu ermitteln.

Benutzung landesrechtlicher Einschätzungen für die Ermittlung des Ertragswerts der Grundstücke.

§ 36.

(1) Beantragt ein Beitragspflichtiger gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird, so bleibt er an diesen Antrag gebunden.

Veranlagung nach dem gemeinen Werte an Stelle des Ertragswerts.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig (§ 17 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) nach Zustellung des Veranlagungs- oder des Feststellungsbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesem Falle wird mit der Zustellung des berichtigten Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids oder der Mitteilung, daß die Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Veranlagungsergebnis nicht ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

§ 37.

Rechte der in § 5 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind dem beitragspflichtigen Vermögen dann nicht zuzurechnen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls § 6 des Gesetzes Anwendung finden würde.

Wertermittlung bei dem sonstigen Vermögen.

§ 38.

(1) Bringt der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

(2) Auf Wertpapiere, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 39.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfsstafel zu ermitteln.

Anlage 1.

§ 40.

Mit ihrem Einkommen beitragspflichtig sind diejenigen natürlichen Personen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht nach § 10 des Gesetzes erfüllen, sofern sie auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder der Bestimmungen der Landesregierung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von zusammen mehr als fünftausend Mark veranlagt oder zu veranlagen sind.

Wehrbeitrag vom Einkommen.

§ 41.

(1) Wird in einem Bundesstaate gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags eine landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, so ist für die Berechnung des Wehrbeitrags vom Einkommen diese Veranlagung maßgebend. Trifft dies nicht zu, so ist die letzte vor der Veranlagung des Wehrbeitrags liegende landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zugrunde zu legen.

(2) War ein unter § 10 Nr. 1 des Gesetzes fallender Beitragspflichtiger zuletzt vor der Veranlagung des Wehrbeitrags in keinem Bundesstaate auf Grund unbeschränkter Steuerpflicht zu veranlagen, so ist die für das Rechnungsjahr 1914 gültige Einkommensteuerveranlagung für seine Veranlagung zum Wehrbeitrag maßgebend. Eine für spätere Jahre gültige Einkommensteuerveranlagung ist nur für das Ermäßigungsverfahren (§ 31 Abs. 4 des Gesetzes) zu berücksichtigen.



§ 42.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten zur Einkommensteuer veranlagt, so ist das in den einzelnen Bundesstaaten festgestellte Einkommen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für mehrere Einkommensteuerveranlagungen auf Grund der unbefchränkten Steuerpflicht (vgl. § 43).

§ 43.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten mit seinem gesamten steuerbaren, nach den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) der Landesbesteuerung nicht entzogenen Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Einkommensteuerveranlagung in dem Bundesstaate maßgebend, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständig ist. Zu dem hiernach maßgebenden Einkommen ist das Einkommen hinzuzurechnen, das in Gemäßheit des Doppelsteuergesetzes der ausschließlichen Besteuerung in dem anderen Bundesstaate vorbehalten ist.

§ 44.

(1) Sind in dem festgestellten Einkommen eines Beitragspflichtigen die Erträgnisse der Nutznießung des Vermögens von anderen Familienangehörigen als dem Ehegatten mitenthalten, so ist der in § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Abzug vom Einkommen außer nach dem eigenen abgabepflichtigen Vermögen auch nach dem der Nutznießung unterliegenden fremden Vermögen zu berechnen, sofern von diesem Vermögen ebenfalls ein Wehrbeitrag zu entrichten ist und soweit der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des Vermögens nicht von dem eigenen Einkommen des Vermögensinhabers in Abzug gebracht werden kann.

(2) Wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist, so ist von dem Einkommen des Ehemanns der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des zusammengerechneten abgabepflichtigen Vermögens der Ehegatten abzuziehen. Ist jedoch die Ehefrau neben dem Ehemann auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze mit einem Einkommen von mehr als fünftausend Mark veranlagt, so ist von dem Einkommen der Ehefrau der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung ihres eigenen abgabepflichtigen Vermögens abzuziehen, sofern das Einkommen aus dem Ertrage dieses Vermögens herrührt. Das Vermögen der Ehefrau, auf Grund dessen von ihrem Einkommen der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung abgerechnet worden ist, scheidet für die Berechnung des Abzugs vom Einkommen des Ehemanns aus.

§ 45.

(1) Erfolgt die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durch eine andere Behörde als durch die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständige Behörde, so hat die Einkommensteuerveranlagungsbehörde dieser die maßgebende Einkommensfeststellung mitzuteilen.

(2) Falls das steuerpflichtige Einkommen nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörde ermittelt ist, kann die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht durch die in § 48 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel, sondern nur durch die gegen die landesrechtliche Einkommensveranlagung an sich zulässigen Rechtsbehelfe angefochten werden.

(3) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Rechtsmittelverfahren geändert, so ist die Veranlagung des Wehrbeitrags von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

(4) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Verwaltungswege berichtigt, so kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung zum Wehrbeitrage verfügt werden.

§ 46.

Würde die Verbindung der Abgabepflicht vom Vermögen und Einkommen nach der Ansicht der Veranlagungsbehörde zu einer vom Gesetze nicht gewollten Doppelbesteuerung führen, so kann die Veranlagungsbehörde zu deren Vermeidung die Erhebung eines entsprechenden, auf das Einkommen entfallenden Abgabebetrag vorläufig aussetzen und dem Beitragspflichtigen anheim-

stellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrags aus Billigkeitsgründen beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind bei der Veranlagungsbehörde anzubringen und von dieser unter Darstellung des Sachverhalts durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) vorzulegen.

§ 47.

(1) Das zweite und letzte Drittel des Wehrbeitrags vom Einkommen ist je auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen des Beitragspflichtigen gegenüber dem für die Veranlagung des Wehrbeitrags gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes festgestellten Einkommen um mindestens vierzig vom Hundert dieses Betrags vermindert hat. Für die Ermittlung des verminderten Einkommens gelten die gleichen Grundsätze wie für die erste Einkommensfeststellung. Maßgebend ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Steuerjahr. Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht. Ist das Einkommen unter den Betrag von dreitausend Mark gesunken, so ist der Wehrbeitragsteil ganz in Abgang zu stellen. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens vierzig vom Hundert geringer ist als das der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrundegelegte Einkommen des Beitragspflichtigen. Abs. 1 Satz 4, 5 findet Anwendung.

(3) Der Antrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage gestellt wird. Steht die für den Ermäßigungsanspruch maßgebende Einkommensteueranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Veranlagung. In Bundesstaaten, in denen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rechtskraft der Einkommensteueranlagung nicht festgestellt werden kann, beginnt die Frist mit dem Fälligkeitstage des ersten Teiles der ermäßigten Einkommensteuer. Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes wird der Beginn der Frist durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

(4) Über den Ermäßigungsantrag hat die Veranlagungsbehörde zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so steht dem Antragsteller nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 48.

(1) Zu den wirklichen Reservefontenbeträgen, von denen die inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, jedoch ausgenommen die Fonds für Wohlfahrtszwecke, den Wehrbeitrag zu entrichten haben, gehören nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben), dagegen u. a. nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind (z. B. Fiskussteuerreserven, Reserven für den Fall des ungünstigen Ausganges eines anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreits), bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

(2) Für die Beitragspflicht ist nicht die Benennung des Postens in der Bilanz, sondern seine aus dem Gesetze, der Satzung oder den Generalversammlungsbeschlüssen zu entnehmende Bestimmung maßgebend.

(3) Der Vermögenserklärung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Betriebsjahr beizufügen.

Veranlagung
von inländischen
Gesellschaften.



§ 49.

Veranlagung von ausländischen Gesellschaften und von beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen.

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Ausland haben, im Inland aber Grund- oder Betriebsvermögen besitzen, sind ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig, wobei nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten, nicht dagegen die entsprechenden Anteilbeträge am Aktienkapital abzugsfähig sind. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu dem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

(2) Zu dem nach § 10 Nr. II, § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes beitragspflichtigen inländischen Grund- und Betriebsvermögen gehört außer dem im Gebiete des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Gebäudebesitz alles Vermögen, das gewidmet ist der Ausübung eines stehenden Gewerbes in einer innerhalb des Reichsgebiets befindlichen Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes).

§ 50.

Rechtshilfe.

Die Veranlagungsbehörden haben sich bei der Veranlagung des Wehrbeitrags gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für die Ermittlung des Wertes des in auswärtigen Veranlagungsbezirken befindlichen Grund- und Betriebsvermögens eines Beitragspflichtigen.

§ 51.

Freistellung vom Wehrbeitrage.

(1) Vermögen, die den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigen, sind beitragsfrei.
(2) Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als zehntausend, aber nicht mehr als dreißigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als viertausend Mark beträgt. Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als dreißigtausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als zweitausend Mark beträgt. Dies gilt jedoch nicht für die nach § 11 des Gesetzes beitragspflichtigen Gesellschaften.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 52.

(1) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche die Befreiung vom Wehrbeitrag in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der zuständigen Veranlagungsbehörde zu stellen und hierbei diejenigen Tatsachen nachzuweisen, die eine Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes begründen.

(2) Soweit die Befreiung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes beansprucht wird, ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ohne Vorlegung des Antrags an den Bundesrat die Befreiung bewilligen, wenn bereits früher auf Grund der Befreiungsbestimmungen unter Nr. 1 der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes eine Entscheidung des Bundesrats über Befreiung der Gesellschaft von den Stempelabgaben ergangen ist und sich seit der Entscheidung die für die Befreiung maßgebenden Verhältnisse nicht geändert haben.

(3) Über den Anspruch auf Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes entscheidet die Veranlagungsbehörde.

§ 53.

Ermäßigung des Wehrbeitrags.

(1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung des Wehrbeitrags gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes ist nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1913 zu beurteilen.

(2) Für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes sind vorbehaltlich einer späteren weiteren Ermäßigung zunächst nur diejenigen Söhne zu berücksichtigen, die ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte zur Zeit der Veranlagung bereits abgeleistet haben. Der Antrag auf eine weitere Ermäßigung oder auf Erstattung des entsprechen-

den Betrag nach erfolgter Zahlung des ganzen Wehrbeitrags ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 33 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 54.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen über das Vermögen und Einkommen des Beitragspflichtigen ist der Wehrbeitrag zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Wehrbeitragsliste einzutragen.

Berechnung
des Wehr-
beitrags.

(2) Zum Grundvermögen (Spalte 3 (4) der Wehrbeitragsliste A (B)) sind zu rechnen alle im Inland belegenen Grundstücke eines Beitragspflichtigen einschließlich der unter § 3 des Gesetzes fallenden Berechtigungen, soweit sie nicht dem Betriebe eines Bergbaues oder eines Gewerbes dienen, mit allem Zubehör.

(3) Zum Betriebsvermögen (Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B)) gehört das gesamte dem inländischen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen eines Beitragspflichtigen. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken und zugepachteten Grundstücken dienende Vermögen ist jedoch in Spalte 3 (4), die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke und unter § 3 des Gesetzes fallende Berechtigungen sind in Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B) nachzuweisen. Der Betrieb der Gärtnerei gilt, je nachdem die Bodenbewirtschaftung überwiegt oder nicht, als landwirtschaftlicher oder als gewerblicher Betrieb.

(4) Alles sonstige Vermögen eines Beitragspflichtigen ist als Kapitalvermögen in Spalte 5 der Wehrbeitragsliste A aufzuführen.

(5) Zur Berechnung der Abgabe vom Vermögen dient die beigefügte Hilfstafel.

Anlage 2.

§ 55.

(1) Dem Beitragspflichtigen ist ein Veranlagungsbescheid nach Anleitung des Musters 5 zu erteilen. Er hat zu enthalten

Ver-
anlagungs-
bescheid.

- den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags,
- die Höhe des Vermögens, von dem der Wehrbeitrag berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,
- die Höhe des Einkommens, von dem der Wehrbeitrag berechnet ist,
- eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
- die Anweisung zur Entrichtung des Wehrbeitrags in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,
- einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge gegen Gewährung von Zinsenvergütung,
- die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

Muster 5.

(2) In dem Veranlagungsbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des beitragspflichtigen Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

(3) Dem Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts (§ 8 des Gesetzes) hat die Veranlagungsbehörde auf Verlangen den Unterschied zwischen dem geschuldeten Wehrbeitrag und dem Betrage mitzuteilen, der sich ergäbe, wenn nur der nach § 22 des Gesetzes berechnete Kapitalwert der Nutzung des Inhabers der Vermögensfeststellung zugrunde gelegt würde.

§ 56.

(1) Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§ 10, § 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Bescheid über die Feststellung ihres Vermögens, die für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, zu erteilen.

Feststellungs-
bescheid.



Muster 6.

(2) Der Feststellungsbescheid, für den das Muster 6 als Inhalt dient, hat wie der Veranlagungsbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Veranlagungsbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Pflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Beitragspflichtige vor Zustellung des Veranlagungsbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuerfachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen, nach § 11 des Besitzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist das für sie ermittelte Vermögen in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung des Wehrbeitrags.

Über die Erhebung des Wehrbeitrags werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 60.

Muster 7.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen.

(2) Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsenvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuch (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

(5) Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 flg. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassensführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 61.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß von der Führung eines besonderen Sollbuchs abzusehen ist. In diesem Falle ist die Wehrbeitragsliste mit dem Sollbuch durch Aufnahme der Spalten 5 flg. des Sollbuchs zu verbinden.

§ 62.

(1) Das Einnahmehuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig.

Muster 8.

(2) In dem Einnahmehuche für das Rechnungsjahr 1913 und — soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmehuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Klassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Klassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

Freiwillige Beiträge.

(2) Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

(3) Freiwillige Beiträge sind auf Antrag auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung.

Vorauszahlung von Wehrbeiträgen.

(2) Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Insofstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und der Spalte 8 des Einnahmehuchs anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezählten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmehuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 66.

(1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.



(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 67.

Überweisung
des Wehr-
beitrags bei
Verlegung des
Wohnsitzes
des Beitrags-
pflichtigen.

(1) Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer andern Veranlagungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Veranlagungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 68.

(1) Die bisherige Veranlagungsbehörde hat den noch nicht gezahlten Wehrbeitrag der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungsbehörde unter Übersendung je eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Wehrbeitragsliste in Spalte 17 von dem aufgerechneten Gesamtwehrbeitrag abzusetzen.

(2) Die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts hat den überwiesenen Wehrbeitrag in eine Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste (§ 12) aufzunehmen.

(3) Die neue Veranlagungsbehörde übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Wehrbeitrag in das Wehrbeitrags-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Dritte Abteilung: Zugänge an Wehrbeiträgen“ ein. Daß dies geschehen, ist der Veranlagungsbehörde unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung der Veranlagungsbehörde wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Demnächst bestätigt die Veranlagungsbehörde (unter Angabe der Nummer ihrer Zugangsliste) der bisherigen Veranlagungsbehörde die Übernahme des Wehrbeitrags. Letztere teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(5) Gleichzeitig setzt die neue Veranlagungsbehörde den Beitragspflichtigen von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(6) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 69.

Die Bestimmungen in den §§ 67, 68 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keine Anwendung.

§ 70.

Ableben des
Beitrags-
pflichtigen.

(1) Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Insollstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.



(2) War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Überweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

Nieder-
schlagung.

§ 72.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Wehrbeitrags entscheidet die Oberbehörde der Veranlagungsbehörde, welche den Wehrbeitrag festgesetzt hat.

Erstattung.

(2) Dem Antrag auf Erstattung des Wehrbeitrags ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung des Beitrags ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(3) Eine Erstattung des Wehrbeitrags hat auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt.

(4) Die Erstattung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 73.

Die nach § 50 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Wehrbeitrag zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 74.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) der Wehrbeitrag anderweit veranlagt, so hat die Veranlagungsbehörde die Eintragungen in den Spalten 3 flg. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

Anderweit
Veranlagung
des Wehr-
beitrags.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

(1) Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

Rückstände
von Wehr-
beiträgen und
Restnach-
weisung.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Klassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

Muster 9.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.



§ 76.

**Unterbliebene
Veranlagung
des Wehr-
beitrags.**

(1) Wehrbeiträge, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste und in dem Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 68 Abs. 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist der Wehrbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu entrichten.

§ 77.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 66, 44 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen an die Beitragspflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Beitragspflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 78.

Aktenführung.

Über jeden einzelnen in die Wehrbeitragslisten aufgenommenen Beitragspflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zum Wehrbeitrage bezüglichen Mitteilungen, Vermögenserklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

§ 79.

**Aufbewah-
rungsfristen.**

(1) Die Wehrbeitragslisten B, die Wehrbeitragsakten der Gesellschaften und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Wehrbeitragslisten A und der Akten der natürlichen Personen bleibt den Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz vorbehalten.

§ 80.

**Prüfungs-
verfahren.**

(1) Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach vollständiger Abwicklung der Reste zu geschehen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann abweichend von der Bestimmung in Satz 2 anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtsstellen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 81.

**Abrechnung
über den
Wehrbeitrag
und Auf-
stellung der
Einnahme-
übersichten.**

Über den aufgetommenen Wehrbeitrag einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen haben die Landeskassen mit der Reichshauptkasse monatlich nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 der Bestimmungen vom 23. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 352) abzurechnen.

§ 82.

Die an die Reichskasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag sind auf Grund von Anweisungen der den Erhebungsbehörden (Hebestellen) übergeordneten Oberbehörden (§ 1) in die Monatsabrechnungen der Landeskassen (Muster I der Bestimmungen vom 23. Juni 1910) unter den etatsmäßigen Einnahmen der Reichshauptkasse auf besonderer Linie einzusetzen.

§ 83.

(1) Zum Zwecke der Anweisung (§ 82) ist von den Hebestellen das Ergebnis der Einnahme an Wehrbeitrag nach den am Schlusse jedes Kalendermonats abzuschließenden Einnahme- und Staffenbüchern den übergeordneten Oberbehörden mittels Übersichten anzuzeigen, deren Form von den obersten Landesfinanzbehörden vorzuschreiben ist.

(2) Die Oberbehörden haben auf Grund der Übersichten der nachgeordneten Hebestellen für die Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar Monats-Einnahmeübersichten nach Muster 10, nach Ablauf der Monate Juni, September, Dezember und März Vierteljahrs-Einnahmeübersichten nach Muster 11

Muster 10.

Muster 11.

aufzustellen. Die Monatsübersichten haben lediglich die Einnahmen im abgelaufenen Monat, die Vierteljahrsübersichten dagegen die Einnahmen im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs, die letzte die im ganzen Rechnungsjahre nachzuweisen. Das Schlussergebnis ist der nach § 82 zu erteilenden Anweisung zugrunde zu legen. Die Monatsübersichten sind spätestens bis zum 10., die Vierteljahrsübersichten spätestens bis zum 12. des folgenden Monats dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden.

(3) Außerdem haben die Oberbehörden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden. Die schließliche Einnahmeübersicht kann zutreffendenfalls durch die Mitteilung ersetzt werden, daß die vorläufige Übersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs einer Änderung nicht bedarf. Die schließlichen Einnahmeübersichten und die sie vertretenden Mitteilungen sind vor der Abfertigung dem für die Oberbehörde zuständigen Reichsbevollmächtigten zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

(4) Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Oberbehörden für den Wehrbeitrag, so sind die Übersichten der Oberbehörden mit einer das Gesamtergebnis nachweisenden Hauptübersicht seitens einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Behörde einzusenden.

(5) Vordrucke zu den Übersichten nach Muster 10 und 11 sind den Oberbehörden und den in Abs. 4 bezeichneten Behörden nach Bedarf vom Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau zu liefern.

§ 84.

(1) Auf Grund der von den Oberbehörden aufgestellten Vierteljahrsübersichten und schließlichen Einnahmeübersichten werden vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) die von den Landes-kassen an die Reichshauptkasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag vorläufig und schließlich festgestellt.

(2) Abdrucke dieser Feststellungen werden den Landesregierungen alsbald, am Jahres-schlusse spätestens bis zum 5. Juni, zugestellt. Soweit die Feststellungen Abweichungen von den auf Grund der Anweisungen der Oberbehörden an die Reichshauptkasse abgelieferten Beträgen ergeben, sind die erforderlichen Abgleichungen in den nächsten Abrechnungen der Landeshaupt-kassen, am Jahres-schlusse in den Abrechnungen für den Monat Mai, zu bewirken.

§ 85.

Als Anlage zu der Einnahmeübersicht für den Monat August 1914 ist von den Hebestellen den ihnen übergeordneten Oberbehörden und von diesen dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau eine Nachweisung nach Muster 12 über das gesamte Rohsoll an Wehrbeiträgen, die Zu- und Abgänge und die auf das Soll angerechneten Zinsen und Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge nach dem Stande am Schlusse des Monats August 1914 einzusenden.

Muster 12.

§ 86.

Die Landesregierung kann die nach §§ 82 bis 85 den Oberbehörden übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.





Anlage 1.

(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Hilfstafel

über

den gegenwärtigen Gesamtwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Berechnung des davon zu entrichtenden Wehrbeitrags.

(Zu § 21 Abs. 1 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.		Mark	Pf.
1	1	0,0	29	17	66,5	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,6	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84	25	00,0
						und mehr.		





Anlage 2.

(Ausführungsbestimmungen
§ 54 Abf. 5.)

Hilfstafel

zur Berechnung des Wehrbeitrags vom Vermögen.

(Zu § 32 Abf. 1, § 15 Abf. 3 des Gesetzes.)

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
(mehr als) 10 000	15,—	43 000	64,5	75 000	162,5
11 000	16,5	44 000	66,—	76 000	166,—
12 000	18,—	45 000	67,5	77 000	169,5
13 000	19,5	46 000	69,—	78 000	173,—
14 000	21,—	47 000	70,5	79 000	176,5
15 000	22,5	48 000	72,—	80 000	180,—
16 000	24,—	49 000	73,5	81 000	183,5
17 000	25,5	50 000	75,—	82 000	187,—
18 000	27,—			83 000	190,5
19 000	28,5	51 000	78,5	84 000	194,—
20 000	30,—	52 000	82,—	85 000	197,5
21 000	31,5	53 000	85,5	86 000	201,—
22 000	33,—	54 000	89,—	87 000	204,5
23 000	34,5	55 000	92,5	88 000	208,—
24 000	36,—	56 000	96,—	89 000	211,5
25 000	37,5	57 000	99,5	90 000	215,—
26 000	39,—	58 000	103,—	91 000	218,5
27 000	40,5	59 000	106,5	92 000	222,—
28 000	42,—	60 000	110,—	93 000	225,5
29 000	43,5	61 000	113,5	94 000	229,—
30 000	45,—	62 000	117,—	95 000	232,5
31 000	46,5	63 000	120,5	96 000	236,—
32 000	48,—	64 000	124,—	97 000	239,5
33 000	49,5	65 000	127,5	98 000	243,—
34 000	51,—	66 000	131,—	99 000	246,5
35 000	52,5	67 000	134,5	100 000	250,—
36 000	54,—	68 000	138,—		
37 000	55,5	69 000	141,5	101 000	255,—
38 000	57,—	70 000	145,—	102 000	260,—
39 000	58,5	71 000	148,5	103 000	265,—
40 000	60,—	72 000	152,—	104 000	270,—
41 000	61,5	73 000	155,5	105 000	275,—
42 000	63,—	74 000	159,—	106 000	280,—



Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Vermögen von	der Mehrbeitrag	bei einem Vermögen von	der Mehrbeitrag	bei einem Vermögen von	der Mehrbeitrag
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
107 000	285,—	340 000	1 730,—	1 300 000	10 400,—
108 000	290,—	350 000	1 800,—	1 400 000	11 500,—
109 000	295,—	360 000	1 870,—	1 500 000	12 600,—
110 000	300,—	370 000	1 940,—	1 600 000	13 700,—
usw. für je 1 000 Mark je 5 Mark mehr		380 000	2 010,—	1 700 000	14 800,—
z. B. 120 000	350,—	390 000	2 080,—	1 800 000	15 900,—
130 000	400,—	400 000	2 150,—	1 900 000	17 000,—
140 000	450,—	410 000	2 220,—	2 000 000	18 100,—
150 000	500,—	420 000	2 290,—		
160 000	550,—	430 000	2 360,—	2 001 000	18 113,—
170 000	600,—	440 000	2 430,—	usw. für je 1 000 Mark je 13 Mark mehr	
180 000	650,—	450 000	2 500,—	z. B. 2 100 000	19 400,—
190 000	700,—	460 000	2 570,—	3 000 000	31 100,—
200 000	750,—	470 000	2 640,—	4 000 000	44 100,—
		480 000	2 710,—	5 000 000	57 100,—
		490 000	2 780,—		
		500 000	2 850,—		
201 000	757,—			5 001 000	57 114,—
usw. für je 1 000 Mark je 7 Mark mehr		501 000	2 858,5	usw. für je 1 000 Mark je 14 Mark mehr	
z. B. 210 000	820,—	usw. für je 1 000 Mark je 8,5 Mark mehr		z. B. 6 000 000	71 100,—
220 000	890,—	z. B. 600 000	3 700,—	7 000 000	85 100,—
230 000	960,—	700 000	4 550,—	8 000 000	99 100,—
240 000	1 030,—	800 000	5 400,—	9 000 000	113 100,—
250 000	1 100,—	900 000	6 250,—	10 000 000	127 100,—
260 000	1 170,—	1 000 000	7 100,—		
270 000	1 240,—			10 001 000	127 115,—
280 000	1 310,—	1 001 000	7 111,—	usw. für je 1 000 Mark je 15 Mark mehr.	
290 000	1 380,—	usw. für je 1 000 Mark je 11 Mark mehr			
300 000	1 450,—	z. B. 1 100 000	8 200,—		
310 000	1 520,—	1 200 000	9 300,—		
320 000	1 590,—				
330 000	1 660,—				

Veranlagungsbezirk:

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen
§ 4 Abs. 2.)

Wehrbeitragsliste A

(natürliche Personen)

de

in



Laufende Nummer	Name, Vorname, Stand und Wohnort (auch Wohnung) des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Rohvermögen			Gesamt- roh- vermögen (Spalte 3 + 4 + 5)	Abzugs- fähige Schulden	Beitrags- pflichtiges Vermögen, dessen Feststellung für die künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist (Spalte 6—7)	Beitragsfreies Vermögen, von dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer auszugehen ist,	
		Grund- ver- mögen	Betriebs- ver- mögen	Kapital- ver- mögen				durch Feststellungs- bescheid veranlagt (Spalte 6—7)	ohne Feststellungs- bescheid ermittelt (Spalte 6—7)
		Mark	Mark	Mark				Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Seite . . .



Bei- trags- pflichti- ges Ein- kommen	Wehrbeitrag				Gesamt- Behr- beitrag (Spalte 12 + 13)	Ermässi- gung gemäß § 33 a — Abf. 1 b — Abf. 2 des Gesetzes		Zuschlag nach § 38 Abf. 2 des Gesetzes		Unter Berück- sichtigung der Spalten 15, 16 und des § 47 Abf. 3 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicher- heitsleistung — § 66 —, Überweisung des Wehr- beitrags — §§ 67, 68 —, Rechtsmittel, Ermäßigung, Verdichtungs- und Feuer- anlagungsverfahren § 74 —, Niederablagung — § 74 —, Erlattung — §§ 72, 73 —, sonstige Bemerkungen)		
	vom Vermögen (Spalte 8)		vom Ein- kommen (Spalte 11)			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.											
11	12	13	14	15	16	17	18	19							





Veranlagungsbezirk:

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 4 Abf. 2.)

Wehrbeitragsliste B
(Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien)

de

in

Lau- fende Num- mer	Bezeichnung und Sitz der beitragspflichtigen Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften gegebenenfalls auch Ort der im Ver- anlagungsbezirke befindlichen Nieder- lassung, Betriebsstätte u. dgl.)	Inländische Gesellschaften In der Bilanz des letzten Betriebsjahrs aufgeführte wirkliche Reservekontenbeträge zuzüglich Gewinnvorträge Mark 3	A u s l ä n d i s c h e		
			Rohvermögen		Gesamt- rohvermögen (Spalte 4 u. 5)
			Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	
			Mark 4	Mark 5	Mark 6
1	2	3	4	5	6

Seite . . .





Veranlagungsbezirk:

Wehrbeitragsliste ^A Nr. _B

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen
§ 19 Abs. 1.)

Vermögenserklärung

für die Veranlagung

Ich

(Name und Stand)
[Gesellschaftsfirmal]

in

(Wohnort)
[Zi.]

Str. Nr. 1)
Platz

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

I. Ich und meine Ehefrau geborene

von mir — uns — vertretene
besitze
besitzt an eigenem Vermögen²⁾ und an fideikommissarischem Vermögen²⁾:

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzubberücksichtigen.

Mark³⁾

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1 B), die im Gebiete des Deutschen Reichs liegen, sind beitragspflichtig.
Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besizung aufzuführen.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besizung, Verwendungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Strassen-Nr. oder Nr., Parz.-Nr. oder Flächeninhalt
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

Seite . . .

¹⁾ Das Muster ist auch zu verwenden für die Vermögenserklärungen ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Diese Gesellschaften haben ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) nur das unter 1 A, B; 1 2 A, B fallende Vermögen anzugeben; sie dürfen aber auch nur solche Schulden und Lasten in Abzug bringen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Vermögensteilen stehen.

²⁾ Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1913. Finden in einem Betriebe regelmäßige jährliche Abschlüsse statt, so kann der Beitragspflichtige das in diesem Betrieb angelegte Vermögen nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs angeben.

³⁾ Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Kenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.



Übertrag . . .

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2B enthalten:

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Zu 2A und B. Zum beitragspflichtigen Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind.

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Beitragspflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Beitragspflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1A . . . aufgeführten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder daß bei den vorstehend unter 1A . . . , 2B aufgeführten bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken — gewerblichen Zwecken — zu dienen bestimmt sind, anstatt des Ertragswerts der gemeine Wert (Verkaufswert) der Veranlagung zugrunde gelegt wird?

Seite . . .



Zu 1. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum beitragspflichtigen Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Aktien ohne Börsenkurs, Kurse, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Wird der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenchein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begeht wird, nach Stückzahl oder Kernbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

Übertrag . . .
3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

- a) Selbständige Rechte und Berechtigungen, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks- oder Betriebskapitals unter 1 A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte
- b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen; Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kauttionen; Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokorrentgut haben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen
- c) Aktien oder Anteilscheine, Kurse, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen
- d) Bareß Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren
- e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $\frac{2}{3}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeträge oder mit dem Rücklaufswerte

Markt

Zusammen a—e

Zusammen I

II. Hiervon sind abzuziehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2 A, B berücksichtigt sind:

	Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag M
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			

Zusammen . . .

Verbleibt (ohne III) ein Reiner Vermögen von . . .

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungskulden), sowie Schulden und Kassen, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2 A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1).



Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Beitragspflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorchriftsmäßig berechnet werden kann. Ansprüche auf Gehalt, Bezahlung Remuneration und dgl., die dem Beitragspflichtigen als Entgelt für seine Arbeitsfähigkeit zustehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d. von mir uns vertretene Beitragspflichtige —

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
(Seldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	Mark	Mark
Name und Wohnort des Verpflichteten: Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:		

Anmerkung:

a.
Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben.

a.

b.
Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 200 000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, welche gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes — weil mehr als zwei Söhne ihre gesetzliche Dienstplicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben — Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier diejenigen Söhne anzugeben, welche die gesetzliche Dienstplicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben.

b.

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
Wir versichern

..., den ten 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Unterschrift)



Veranlagungsbezirk:
Wehrbeitragsliste B Nr.

Muster 4.
(Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1.)

Nur für inländische
Aktiengesellschaften und
Kommanditgesellschaften
auf Aktien.

Vermögenserklärung für die Veranlagung

der (Gesellschaftsfirma)
in (Sitz der Gesellschaft)
zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

In der Bilanz unserer Gesellschaft für das letzte Betriebsjahr		Mark
vom	bis) sind aufgeführt:
a)	wirkliche Reservekontenbeträge	
b)	Gewinnvortrag	
	zusammen	

Als beitragspflichtige wirkliche Reservekontenbeträge erachten wir folgende Bilanzposten:

Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das genannte Betriebsjahr ist beigelegt.
Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

, den 1914.

Vermögenserklärungen ohne
Unterschrift gelten als nicht ab-
gegeben.

(Stempel und Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten.)





(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

Muster 5.
(Ausführungsbestimmungen
§ 55 Abs. 1.)

Nr. der Wehrbeitragsliste , den ten 191
Nr. des Sollbuchs.

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird der von Ihnen zu zahlende Wehrbeitrag auf

Mark

hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet worden von einem beitragspflichtigen Vermögen von — abgerundet — Mark und Einkommen von Mark. Der hiernach zu berechnende Wehrbeitrag ist gemäß § 33 Abs. 1 — § 33 Abs. 2 — des Gesetzes um vom Hundert ermäßigt worden. Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von vom Hundert festgesetzt worden*).

**) Die Feststellung Ihres beitragspflichtigen Vermögens — einschließlich des Vermögens Ihrer Ehefrau — auf den oben angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Der Wehrbeitrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je Mark an d zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummern.

Das erste Drittel des Wehrbeitrags ist spätestens binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeträge zum voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so sind Sie berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Gegen diesen Bescheid ist d binnen , beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D ist anzubringen.

Durch die Einlegung d wird die Zahlung des fälligen Teilbetrags des Wehrbeitrags nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

**) Zu streichen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder wenn der Beitragspflichtige kein abgabepflichtiges Vermögen besitzt.



Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 56 Abs. 2.)

(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

, den 191

Nr. der Wehrbeitragsliste A.

Feststellungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sind Sie — und Ihre Ehefrau — mit einem Vermögen von Mark gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. freigestellt worden. Die Feststellung des Vermögens auf den angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Gegen diesen Bescheid ist d

..... binnen , beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D ist anzubringen.

(Unterschrift)

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:





Veranlagungsbezirk: .
Erhebungsbezirk: .

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen
§ 60 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Sollbuch

d

in

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Der veranlagte Wehrbeitrag wird zum Betrage von

Mark

hiermit festgesetzt.

, den 191

(Veranlagungsbehörde)

(Unterschrift)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 12 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge und gestundeten Teilzahlungen usw.) zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer der Beitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Beitragsbeitrag	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk	Berichtigtes Soll
			(außerdem Betrag des Drittels unter der Linie in Klammer)	Zugang	Abgang		(Spalte 4 + 5 vermindert um Spalte 6 + 7)
			Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8

Erste Abteilung:

--	--	--	--	--	--	--	--

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

--	--	--	--	--	--	--	--

Seite . . .



am	Davon sind										Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Verreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5, 6, 7, 13 und über Stundung und Teil- zahlungen	
	eingezahlt, auch durch Anrechnung von Vorauszahlungen		nachgewiesen im Einnahmebuche		Durch An- rechnung von Zinsen für Voraus- zahlungen beglichen		nieder- geschlagen wegen Unein- bringlichkeit		am 31. März 1917 rückständig geblieben				in die Restnach- weisung übertragen unter Nummer
	Mark	Fl.	für das Jahr	Nummer	Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark	Fl.			
9	10		11		12		18		14		15	16	17

Natürliche Personen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--





Veranlagungsbezirk:

Erhebungsbezirk:

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 62
Abf. 1.)

Wehrbeitrags-Einnahmebuch

de

in

für

das Rechnungsjahr 191

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahreschluß — dem 31. März jedes Jahres — abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahreschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Veranlagungsbezirk:
Erhebungsbezirk:

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 75 Abs. 2)

Restnachweisung

de
in
über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1917 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge.

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Gemäß § 75 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 14 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer des Sollbuchs	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1917 rückständiger oder nach dem 31. März 1917 in Zugang gekommener Wehrbeitrag	
				Mark	Pf.
1	2	3	4	5	

Erste Abteilung:

--	--	--	--	--	--

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

--	--	--	--	--	--

Seite . . .



am	Davon sind					Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Wahrung, Vertreibung usw.)	
	eingezahlt		nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	niedergeschlagen			Nummer des Belegs
	Mark	fl.		Mark	fl.		
6	7		8	9		10	11

Natürliche Personen.

--	--	--	--	--	--	--

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

--	--	--	--	--	--	--





Bundesstaat:
Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag:

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen
§ 83 Abs. 2.)

Einsendungsfrist
bis spätestens am
10. Mai,
10. Juni,
10. August,
10. September,
10. November,
10. Dezember,
10. Februar,
10. März.

Rechnungsjahr 191

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat

Aufgestellt

(Datum)

, den

191

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im Monat 19... sind nach den Einnahmebüchern angekommen				Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Within sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge										
	Mark	℥f.	Mark	℥f.	Mark	℥f.	Mark	℥f.	Mark	℥f.	Mark	℥f.	
1	2		3		4		5		6		7		8



Bundesstaat:
Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag:

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen
§ 88 Abs. 2.)

Einsendungsfrist
bis spätestens am
12. Juli,
12. Oktober,
12. Januar,
12. April.

Rechnungsjahr 191 .

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt

(Datum)

, den .

191 .

(Amtsstelle)

(Unterschrift) ...

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmsplatz 1.

Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusehenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 191 sind nach den Einnahmebüchern angekommen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
	2		3		4		5		6		7		



Bundesstaat:
Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag:

Muster 12.
Ausführungsbestimmungen
§ 85.)
Einsendungsfrist
10. September 1914.

Nachweisung
der
Solleinnahme an Wehrbeitrag
nach dem
Standе vom 31. August 1914.

Aufgestellt

(Ort, Datum)
(Amtsstelle)
(Unterschrift)

An
das kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau
Berlin W 66,
Wilhelmsplatz 1.

Laufende Nummer	Gesamtes Hohsoll an Behr- beiträgen (Spalte 4 der Behr- beitrags- Sollbücher)	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk (Spalte 7 der Sollbücher)	Berichtigtes Soll nach dem Stande vom 31. August 1914 (Spalte 2 + 3 vermindert um Spalte 4 + 5)	Davon sind beglichen durch Anrechnung		Bemerkungen
		Zugang (Spalte 5 der Sollbücher)	Abgang (Spalte 6 der Sollbücher)			von Zinsen für Voraus- zahlungen (Spalte 12 der Sollbücher)	von Voraus- zahlungen auf noch nicht ver- anlagte Behr- beiträge (Spalte 8 der Einnahme- bücher für 1918 und 1914)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Berlin, Carl Henmanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

